

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gästeführungen auf der Landesgartenschau Apolda 2017**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für gebuchte Gästeführungen und stellen eine Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Park-/Besucherordnung der Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH dar.

### **1. Rechtsbeziehungen zwischen Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH und Besteller**

**1.1.** Die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH (im folgenden LGS GmbH) vermittelt Führungen an Gruppen (im folgenden Besteller). Die LGS GmbH ist ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem Besteller der Führung und dem ausführenden Gästeführer. Der Gästeführer übt seine Tätigkeit selbstständig aus und ist kein Arbeitnehmer der LGS GmbH.

**1.2.** Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gästeführer und dem Besteller der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff BGB Anwendung.

**1.3.** Erfolgt die Buchung von Gästeführungen durch einen Gruppenbesteller (Verein, Reiseveranstalter, Event-Agentur o.ä.), so ist dieser als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner der LGS GmbH im Rahmen des Vermittlungsvertrages, sowie alleiniger Vertragspartner des Gästeführers im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Gruppenbesteller trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.

### **2. Leistungen und Änderungen**

**2.1.** Alle angebotenen Gästeführungen auf der Landesgartenschau finden im Zeitraum vom 29.4. bis 24.9.2017 und nur zu Fuß statt.

**2.2.** Die Führungen sind auf eine maximale Teilnehmeranzahl pro Gruppe von 25 Personen angelegt. Übersteigt die maximale Teilnehmeranzahl 25 Personen kann bestimmt werden, dass die Gruppe geteilt und eine entsprechende Anzahl von Gästeführern vermittelt wird. Hierfür werden folglich weitere Vermittlungsverträge gemäß Preisliste durch die LGS GmbH geschlossen.

**2.3.** Im Vertrag werden alle für die Führung relevanten Details, wie Datum, Zeit, Treffpunkt, Art der Leistung, Teilnehmeranzahl und Zahlungsweise aufgeführt. Änderungen des Programms können durch äußere Umstände (Verkehrslage, Witterung, Unfälle oder sonstige Ausnahmesituationen) notwendig werden. Für einen damit verbundenen möglichen Ausfall von Programmbestandteilen kann die LGS GmbH nicht zur Verantwortung gezogen werden.

**2.4.** Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet. Vielmehr obliegt der LGS GmbH die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation. Im Falle der Benennung einer bestimmten Person als Gästeführer bleibt es der LGS GmbH jederzeit vorbehalten, diesen durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.

**2.5.** Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung mit der LGS GmbH.

**2.6.** Angaben zur Dauer von Führungen sind circa-Angaben.

### **3. Preise und Zahlungsweise**

**3.1.** Die LGS GmbH führt das Inkasso des Führungsgeldes für die vermittelten Führungen durch. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Gesamtbetrag mit der Buchung fällig und ist bis 8 Tage vor dem gebuchten Termin der Führung auf das Konto der LGS GmbH zu überweisen. Bei Rechnungsstellung ins Ausland sind ggfs. zusätzliche Bankspesen fällig.

**3.2.** Bei kurzfristigen Buchungen (ab 8 Tage vor Termin) erfolgt ebenfalls eine Rechnungslegung. Der Überweisungsbeleg ist der LGS GmbH vor der Führung per Post, E-Mail oder Fax zu übermitteln.

**3.3.** Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von Gästeführungen besuchter Sehenswürdigkeiten sind nur dann im

vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

### **4. Nichtinanspruchnahme von Leistungen**

**4.1.** Nimmt der Kunde die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer oder von der LGS GmbH zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

**4.2.** Der Gästeführer verpflichtet sich, bis maximal 30 Minuten nach vereinbartem Termin am festgelegten Treffpunkt auf das Eintreffen des Kunden zu warten. Nach Ablauf der Wartezeit, ohne Eintreffen der Gruppe, besteht kein Anspruch des Bestellers auf die Leistung. Der Führungspreis ist zu entrichten, ohne dass eine Nachleistung gefordert werden kann.

**4.3.** Ist bei verspätetem Eintreffen der Gruppe die Wartezeit von 30 Minuten noch nicht abgelaufen, besteht weiterhin ein Anspruch auf die Leistung. Die Verspätung wird jedoch auf die vereinbarte Gesamtdauer der Führung angerechnet. Dem Gästeführer steht dann die vereinbarte Vergütung zu, ohne hinsichtlich des verspäteten Teils zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

**4.4.** Verkehrsbedingte Verspätungen hat der Kunde zu vertreten. In diesem Fall ist er verpflichtet, die LGS GmbH oder den Gästeführer zu benachrichtigen.

### **5. Vertragsschluss/Stornierung**

**5.1.** Der Vertrag gilt als vermittelt, wenn die Bestellung ausdrücklich schriftlich durch die LGS GmbH gegenüber dem Besteller bestätigt wurde. Der Besteller kann den Auftrag bis spätestens 8 Tage vor der Führung kostenfrei stornieren, sofern die Mitteilung hierüber der LGS GmbH per Post, E-Mail oder Fax bis zum Ablauf der Frist zugeht. Die Beweislast für den Zugang trägt der Besteller.

**5.2.** Im Falle einer späteren Kündigung fallen für den Besteller folgende Stornierungsgebühren an:

- 7 Tage bis 1 Tag vor der Führung: 80 % des vereinbarten Preises.

- am Tag der Führung oder bei Nichterscheinen des Bestellers innerhalb 30 Minuten nach vereinbartem Beginn der Führung oder einer späteren Kündigung: 100 % des vereinbarten Preises.

**5.3.** Sollte die LGS GmbH die vertraglich vereinbarte Leistung aus Gründen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt waren, nicht erbringen können, verpflichtet sie sich, den Besteller darüber zu informieren. Die Erbringung der Leistung zu einem anderen Zeitpunkt wird in einem solchen Fall angestrebt. Sollte dies nicht möglich sein, verpflichtet sich die LGS GmbH bereits bezahlte Führungsgelder zu erstatten. Darüber hinaus gehende Entschädigungsansprüche des Kunden bestehen nicht.

### **6. Haftung**

Die LGS GmbH haftet lediglich für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vermittlung und nur soweit, wie ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

Der Gästeführer haftet nur für solche Schäden, die aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden und durch den Gästeführer selbst verursacht wurden. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Eine etwaige Haftung der LGS GmbH aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt. Der Gästeführer selbst übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht.

### **7. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein, werden die anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Stand: 10/2016

### **Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH**

Geschäftsführer: Sören Rost und Detleff Wierbitzki

Schulplatz 3 | 99510 Apolda

Tel.: 03644 505423 | Fax: 03644 5054 80

E-Mail: [gruppen@lgs-apolda-2017.de](mailto:gruppen@lgs-apolda-2017.de)